

Antwortschreiben von Joseph Johann von Liechtenstein hinsichtlich die widerrechtliche Sperre und Inventur der Verlassenschaft des Kaplans Erasmus Speckle aus Schaan. Konz. Wien, 1721 November 26, AT-HAL, H 2639, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das fürstlich lichtensteynische Oberamt¹, de dato 26. Novembris 1721.

Andtwort in puncto der strittigen spörr und inventur nach dem zeitlichen ableben des Schaner² caplanen Erasmi Specklin³.

Item wegen restitution des caplaney-urbarii.

Und wegen der bishero retardirten præsentation.

Dann wegen einsendung der stiefftbrieffen und documenten.

Der letzte passus ist extradirt worden.

[rechte Spalte]

P.P.⁴

Welcher getaltten unser geweesener caplan zue Schaan, Erasmus Specklin schon allberaitt den 26. Septembris mitt tod abgangen und ihr darauff die obsignation vorgenommen. Dabei aber der pfarrer von Schaan aus seiner gewonheit nach sehr indecent gegen uns auffgeführt und sich ingleich schon vorhero des caplanei lägerbuchs bemächtiget. Darauff auch der decanus ruralis zu Feldkirch⁵ ebenmässig eine vermeynte obsignation vorgenommen, sein pittschafft auch Georg Singer höher als unser landesfürstliche canzley-insigel auffgesezt, von euch darwider geziemend protestiret, von disem aber dessen ohngeacht, gleich nach vollbrachtem dreyssigsten, beede sigilla aigenmächtig abgerissen, die inventur und abtheylung aber von euch hierauff privative vollzogen und zu versehung dieses beneficii ad interim ein vicarius bestellet, dem decano auch nochmahlen sein ohnflug verwisen und darüber von ihme lautt der an uns übersendeten copley geantwortet worden, das alles haben wir aus eueren hier under successive erstatteten underthänigsten berichtten, des mehrern vernommen, geben euch auch hierauff zu gnädigster resolution, dass wir alles dasjenige, was ihr hierunder zu behauptung unserer landesfürstlichen jurium vorgenommen, gnädigst genehm halltten, und, dass ihr in disem tramite forttfahren [2] sollet, ernstlich befehlen, mitt dem anhang, dass gleichwie das jus solitariae obsignationis schon von unserem regimentts vorfahrer, graff Casparn von Hohenems⁶ vor 100 und mehr jahren ^{a-}in pari^a casu erstritten. Und von unsers in Gott ruhenden seeligen herrn vatters, fürstlich gnaden, ^{a-}crafft der an euch sub datis 19. Augusti & 24. Septembris 1719 ergangenen befehlen^a auff das kräftigste manuteniret worden, wir auch unsers ortts nicht weniger thun, sondern uns bey unserer landesfürstlichen hohen auctorität ebemässig bestens zu conserviren wissen werden.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz; Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Schaan, Gem. (FL).

³ Erasmus Speckle, erw. zw. 1711 und 1725 als Hofkaplan in Schaan Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 314–315.

⁴ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archäschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁵ Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

⁶ Kaspar Graf von Hohenems (1573–1640) kaufte 1613 die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111; Ludwig WELTI, *Graf Kaspar von Hohenems 1573–1640: ein adeliges Leben im Zwiespalt zwischen friedlichem Kulturideal und rauer Kriegswirklichkeit im Frühbarock*, Innsbruck 1963.

Alldieweylen aber jedoch der ohnrühige clerus bey diser gelegenheitt widerum auff seine alte exorbitantien verfallen und uns dardurch grosse fastidien zuziehen möchte, als wollen wir gnädigst, dass ihr unser raht und landvogt⁷ euch ohngesamt selbst auff Chur⁸ verfüget, daselbst bey des herrn bischoffen, liebden, alles dienliche vorstellet, die restitution des caploney urbarii nachdrucklich sollicitiret, und in dem übrigen euch verhaltet, wie ihr aus gegenwärtig zu empfangen habendem special befehl des mehrern ersehen werdet, zu welchem ende dann wir euch auch die benötigte credentiales zuförtigen und unser verwalltter euch die gewöhnliche rayscössten aus unserer cassa zu bezahlen hiemitt befelcht wirt. Was ihr nun allda aussgerichtet, habtt ihr uns des nächsten umständlich underthänigst zue referiren, das euch concreditirte aber bis auff weittern unsern gnädigsten befehl bestmöglichst zue secretiren. [3]

Und nachdeme auch in denen canonischen rechtten erfordert wirt, dass der patronus laicus intra tempus quadrimestre zu dem vacanten beneficio wider ein taugliches subjectum præsentire, dises quadrimestre aber nicht a tempore mortis, sondern acceptæ notitiæ zu lauffen pfliget. Demenach wir allererst von zeytt unserer angetretenen regierung in diese notiz gekommen, als habt ihr solches ebenmässig des herrn bischoffen⁹, liebden, vom Oberamt aus geziemend zu repræsentiren und damitt uns solche zeytt zu widerersezung dieses beneficii ruhig gelassen, und kein neues præjudiz zugefüget werde, in allweg zu præcaviren, in sonderheit ihr, der landvogt, des herrn bischoffen, liebden, in nemmender audienz mündlich zu eröffnen, dass vor einlangung seiner liebden resolution über die an dieselbe geschehende proposition, wir uns zu nichts positive resolviren könnnten, anbey aber jedoch das beneficium durch den angestellten vicarium ad interim dergestalt besorgen lassen wolten, dass dem gottesdienst & piæ fundatorum intentioni, das geringste nicht abgehen solle, wornach ihr euch dann allerseits zu richten wissen werdet.

In dem übrigen aber, so wollen wir auch gnädigst, dass die zu disem beneficii und übrigen capellaney gehörigen literæ foundationis, stiftbrieff und andere documenta aus unserem dortigen archiv baldist abgeschrieben und [4] zu besserer einsicht ohne zeittverlust an uns transmittiret werden sollen. Melden wir in gnaden, Wienn¹⁰, etc.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

⁷ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.

⁸ Chur, Bistum und Stadt, Graubünden (CH).

⁹ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728) war Bischof von Chur. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschlussung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von; in: Historisches Lexikon der Schweiz, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

¹⁰ Wien, Hauptstadt (A).